



Erläuternder Bericht

zur Totalrevision der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes (Org-VöB)

A.) Einleitung

In ihrem Jahresbericht an die Finanzkommissionen des Nationalrates und des Ständerates betreffend die Oberaufsicht über die Bundesfinanzen im Jahre 2011 begrüsst die Finanzdelegation grundsätzlich die vom Bundesrat bereits dargelegten Verbesserungsmassnahmen im Bereich der Beschaffung der zentralen Bundesverwaltung, bestand aber auf der ursprünglichen Zielsetzung eines übergeordneten, bundesweiten Beschaffungscontrollings. (BBl 2012, 6993, 7018).

Mit der Totalrevision der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (Org-VöB; SR 172.056.15) werden insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau und den Betrieb eines bundesweiten, departementsübergreifenden Beschaffungscontrollings gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. April 2012 geschaffen. Aufgrund der Festlegung der Verpflichtungen der Beschaffungsstellen und der Bedarfsstellen zur Alimenterung der Datensammlungen Statistik Beschaffungszahlungen, Vertragsmanagement Bund und Monitoring nachhaltige Beschaffung des Bundes wird ein effizientes Beschaffungscontrolling eingeführt werden und damit dem Anliegen der Finanzdelegation Folge gegeben.

Die Zentralisierung der Beschaffung und damit die Bündelung von Beschaffungsvolumina bleibt bestehen. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) wird als weitere zentrale Beschaffungsstelle für Bestandteile der Nationalstrassen (Güter- und Dienstleistungsbeschaffungen) aufgeführt. Anstelle der bisherigen, dauernden Delegation von bestimmten Gütern und Dienstleistungen an Bundesstellen (Art. 7 Abs. 5 altOrg-VöB), werden diese Bundesstellen neu zu Beschaffungsstellen für diese spezifischen Güter und Dienstleistungen (Art. 10 re-vOrg-VöB). Die Regelung der Delegation von Beschaffungskompetenzen wird klarer gegliedert und bereinigt.

Daneben werden verschiedene Änderungen im Bereich der Bezeichnung, der Kompetenzen und der Zusammensetzung der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) und der zuständigen Fachstellen und weiteren unterstützenden Stellen formell nachvollzogen.

B.) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Grundlagen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Abs. 2

Der Org-VöB sind die Einheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Art. 7 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1) sowie die Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung nach Art. 7a Abs. 1 Bst. a und b RVOV unterstellt.

Die Org-VöB ist nicht anwendbar für dezentrale Einheiten der Bundesverwaltung nach Art. 7a Abs. 1 Bst. c und d RVOV.

Im Anhang 1 zur RVOV sind pro Departement jeweils unter der Ziffer 2.1 die organisatorisch verselbstständigten Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit aufgeführt. Diese unterstehen im Sinn von Art. 7a Abs. 1 Buchstaben b RVOV der Org-VöB. Ebenfalls pro Departement sind jeweils unter der Ziffer 2.2 die rechtlich verselbstständigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen aufgeführt, welche im Sinn von Art. 7a Abs. 1 Bst. c und d RVOV **nicht** unter die Org-VöB fallen.

Bst. b

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 altOrg-VöB sind die beiden ETH und die vier Forschungsanstalten des ETH-Bereichs vom Geltungsbereich der Org-VöB ausgeschlossen, da es sich bei ihnen um rechtlich verselbstständigte öffentlich-rechtliche Anstalten handelt. Dem Wortlaut nach nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist hingegen der ETH-Rat, obwohl er das Aufsichtsorgan der erwähnten sechs Institutionen ist (wie z.B. der Institutsrat von Swissmedic für die Anstalt Swissmedic).

Ein wichtiges Anliegen der seinerzeitigen Regierungs- und Verwaltungsreform war es, die Entscheidungen über Bauten und Informatik für den ETH-Bereich und die ETH-Kerngeschäfte in der gleichen Hand zu konzentrieren. Im Einklang mit den damals geschaffenen Zuständigkeiten hat der ETH-Rat bereits in der Vergangenheit Beschaffungen via die Institutionen des ETH-Bereichs getätigt. Diese bisher unbestrittene Praxis ist sinnvoll. Sie ermöglicht auch dem ETH-Rat ein effizientes Vorgehen bei den Beschaffungen und eine Koordination seiner Beschaffungen mit den Beschaffungen der Institutionen des ETH-Bereichs (z.B. im Bereich IKT). Ein Abrücken von dieser Lösung würde einen erheblichen und unnötigen Mehraufwand sowie Komplikationen bei den Beschaffungen des ETH-Rates mit sich bringen.

Um die Gleichbehandlung des ETH-Rates bezüglich des Geltungsbereichs der Verordnung mit jenem der beiden ETH und der vier Forschungsanstalten, die zum ETH-Bereich gehören, sicherzustellen, wird der ETH-Rat vom Geltungsbereich der Org-VöB ausgenommen.

Abs. 3

Ein umfassendes Beschaffungscontrolling bedingt die Erfassung aller Beschaffungen des Bundes, inklusive der Beschaffungen von Bauleistungen. Art. 1 Abs. 3 wird insoweit ergänzt, als die Bestimmungen zum Beschaffungscontrolling auch auf die Beschaffung von Bauleistungen anwendbar sind. Der entsprechende Verweis wird in der Verordnung vom 5. Dezember 2008 über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB; SR 172.010.21) aufgenommen. Weiter gelten die im 6. Kapitel aufgeführten Regelungen zu Schadenersatzbegehren (Art. 32), Meldepflichten bei Behinderung des freien Wettbewerbs (Art. 33), Einsatz der Mittel (Art. 34), Aufbewahrung der Unterlagen (Art. 35) und Weisungen des EFD für Beschaffungen bei fehlendem Wettbewerb (Art. 36) ebenso für die Beschaffung von Bauleistungen. Ansonsten bleibt der Anwendungsbereich der Org-VöB auf die Beschaffung von Güter- und Dienstleistungen beschränkt. Die Beschaffung von Bauleistungen richtet sich weiterhin nach der VILB.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt eine wirtschaftlich effiziente, rechtmässige und nachhaltige Beschaffung der Bundesverwaltung.

Art. 3 Begriffe

Bst. c

Produktekataloge sind die Sortimentslisten des Bundes. Durch den Einkauf von grösseren Mengen für die gesamte Bundesverwaltung werden die Logistikbetriebskosten optimiert und es wird ein einheitlicher Auftritt der Bundesverwaltung erreicht. Der Begriff Produktekatalog ist hier definiert, um eine Abgrenzung zum Begriff "Standardprodukt", der im Informatikbereich verwendet wird und in der Weisung des damaligen Informatikrats des Bundes über die Standardisierung von Informatikprodukten in der Bundesverwaltung (Standardisierungsweisung) definiert ist, zu schaffen. Die zentralen Beschaffungsstellen sind für die Durchsetzung der Produktekataloge zuständig und sorgen dafür, dass die Bedarfsstellen ihren Bedarf aus der Liste der marktgängigen und genormten Güter decken können.

Bst. d

Das Beschaffungscontrolling besteht aus den drei Elementen Vertragsmanagement Bund, Statistik Beschaffungszahlungen und Monitoring nachhaltige Beschaffung. Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, ihre Daten in die entsprechenden Informatiksysteme einzugeben. Diese Daten werden von den zentralen Beschaffungsstellen dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) zur Verfügung gestellt, damit das BBL die departemensübergreifenden Berichte zum Beschaffungscontrolling erstellen kann.

2. Abschnitt: Grundlagen Beschaffungscontrolling

Art. 4 Ziele des Beschaffungscontrollings

Der Bundesrat verfolgt mit dem Beschaffungscontrolling folgende strategischen Ziele:

Ordnungsmässigkeit und Transparenz: Mit dem Beschaffungscontrolling soll die Einhaltung der Ordnungsmässigkeit und Transparenz der Beschaffungsvorgänge gesteuert werden. Dazu gehört die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der Bestimmungen über die öffentliche Ausschreibungspflicht und der Bestimmungen über freihändige Vergaben sowie die Vermeidung von „Hoflieferantentum“ durch entsprechende Transparenz.

Nachhaltigkeit: Das Beschaffungscontrolling soll die Beschaffung mit Fokus auf wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte steuern. Massgebend sind dabei insbesondere:

- Die Empfehlungen für die Beschaffungsstellen des Bundes bezüglich Nachhaltige Beschaffung;
- Die Verfahrensgrundsätze gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b und c des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen BöB (SR 172.056.1) für in der Schweiz erbrachte Leistungen (Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen sowie Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Bezug auf die Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung, Gleichbehandlung von Mann und Frau in Bezug auf die Lohngleichheit);
- Die Kernübereinkommen mit der Internationalen Arbeitsorganisation ILO gemäss Art. 7 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen VöB (SR 172.056.11) für im Ausland erbrachte Leistungen.

Zentralisierung: Das Beschaffungscontrolling dient der Bündelung von Beschaffungsvolumina und der Sicherstellung von rechtskonformen professionellen Beschaffungsprozessen.

Strategische Steuerung: Aufgrund einer regelmässigen Berichterstattung wird der Bundesrat mit dem Beschaffungscontrolling in die Lage versetzt, departementsübergreifend die Beschaffungen zu überwachen und zu steuern.

Art. 5 Übergeordnetes Beschaffungscontrolling

Das Beschaffungscontrolling ermöglicht dem Bundesrat, die Ordnungsmässigkeit und Nachhaltigkeit der Beschaffungen bundesweit zu steuern. Gestützt auf die Berichte des BBL gibt die Generalsekretärenkonferenz (GSK) Handlungsempfehlungen zum Beschaffungscontrolling zuhanden des Bundesrates ab. Das BBL ist verantwortlich für die Erstellung, Auswertung und Koordination der Ergebnisse des Beschaffungscontrollings. Damit das BBL diese Aufgabe wahrnehmen kann, müssen die Bedarfsstellen ihre Daten in die entsprechenden Informatiksysteme eingeben und die zentralen Beschaffungsstellen dem BBL konsolidierte Auswertungen der Beschaffungsvorgänge liefern.

Art. 6 Vertragsmanagement Bund

Abs. 1

Das Vertragsmanagement Bund bietet einerseits der Verwaltungseinheit eine standardisierte Anwendung im Beschaffungsprozess für Budgetierung, Bestellung und Zahlung. Andererseits unterstützen aktuelle Auswertungen auf Stufe Amt, Departement oder für die gesamte Bundesverwaltung das Beschaffungscontrolling. Bereits in der Basiskonfiguration ist auch die Erfassung der jeweiligen Vergabeart vorgesehen. Auswertungen von Verträgen bezogen auf die Vergabearten (inkl. freihändige Vergaben) können somit automatisch und schnell vorgenommen werden.

Die Einheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung verwenden ein standardisiertes Vertragsbewirtschaftungssystem, das gegebenenfalls ihren Bedürfnissen entsprechend angepasst wird. Durch die standardisierten Prozesse kann eine einheitliche Handhabung erreicht werden. Dies führt wiederum zu vergleichbaren Ergebnissen und ermöglicht das Controlling.

Abs. 2

Dieser Absatz hält fest, welche Angaben von den Bedarfsstellen im Informatiksystem Vertragsmanagement Bund eingegeben werden müssen. Bei den Beschaffungsverfahren sind nur diejenigen Beschaffungen zu erfassen, welche oberhalb der entsprechenden Schwellenwerte liegen. Hingegen sind sämtliche Verträge im Vertragsmanagementsystem abzubilden, unabhängig vom Auftragswert oder der Verfahrensart. Es sind folglich auch Verträge gestützt auf Einladungsverfahren und freihändige Verfahren unterhalb des Schwellenwerts zu erfassen.

Mit dem Vertragsmanagement Bund sollen auch die statistischen Angaben gemäss Art. 31 Abs. 2 VöB erfasst werden.

Abs. 4

Das BBL koordiniert den Betrieb und Unterhalt des Vertragsbewirtschaftungssystems Vertragsmanagement Bund. Der das VBS betreffende Teil der Anforderungen gemäss Abs. 2 wird durch einen Delegierten der armasuisse beim BBL sichergestellt.

Das Vertragsmanagement Bund wird nach einem bundesweit definierten Rolloutplan in Be-

trieb genommen (Stand des Projekts im Juli 2012: UVEK eingeführt, EDI vor Abschluss der Einführung, EFD und Teile des VBS Einführung Ende 2012/Anfang 2013, EVD und EJPD Einführung 2013, Rest VBS Einführung 2013/2014, Anbindung EDA 2014, Bundesgericht Einführung 2014). Der korrekte Betrieb des Vertragsmanagements Bund in den Verwaltungseinheiten ist Voraussetzung für die Auswertungen für das Beschaffungscontrolling.

Den Departementen und Ämtern steht es frei, bisher verwendete, andere Vertragsmanagementsysteme weiter zu betreiben. Sie sind aber verpflichtet, die notwendigen zertifizierten Schnittstellen aufzubauen, damit das standardisierte Vertragsmanagement Bund bundesweite Auswertungen liefern kann.

Art. 7 Statistik Beschaffungszahlungen

Die Statistik Beschaffungszahlungen gibt Auskunft darüber, wer, wann, bei welchem Anbieter, wofür, wie viel bezahlt hat. Weiterführende Informationen sind nicht enthalten. Aussagen zum Vergabeverfahren sind nicht möglich, diese können dem Vertragsmanagement Bund entnommen werden. Erfasst werden Zahlungen für kommerzielle Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen. Die Zahlungsdaten sind mit einer Güterklassifizierung (CPV-Code) und einer übergeordneten Lieferantenummer ergänzt.

Die Statistik Beschaffungszahlungen ist seit 2009 operativ im Einsatz. Indem die Bedarfsstellen ihre getätigten Zahlungen im SAP-System korrekt erfassen, werden automatisch die Daten für die Statistik Beschaffungszahlungen generiert. Mit der Revision der Org-VöB entsteht für die Bedarfsstellen diesbezüglich kein zusätzlicher Aufwand.

Art. 8 Monitoring nachhaltige Beschaffung

Mit dem Monitoring nachhaltige Beschaffung werden die Kenndaten zur Berichterstattung über die Berücksichtigung von Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialaspekten bei öffentlichen Beschaffungen des Bundes gesammelt. Die genauen Modalitäten des Monitorings nachhaltige Beschaffung werden von einer Arbeitsgruppe der Beschaffungskommission des Bundes (BKB) erarbeitet.

Das Monitoring nachhaltige Beschaffung wird ab 2013 für WTO-Ausschreibungen eingesetzt. Es ist vorgesehen, dass die Bedarfsstellen bei derartigen Beschaffungen informatikbasiert einen Fragebogen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausfüllen. Eine erste Teilauswertung kann für das Jahr 2014 erwartet werden. Aufgrund erster Erfahrungen wird im Jahr 2014 über eine Ausweitung des Monitorings entschieden.

2. Kapitel: Zentrale Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

1. Abschnitt: Organisation

Art. 9 Zentrale Beschaffungsstellen

Das Beschaffungswesen der Bundesverwaltung folgt weiterhin dem Grundsatz der zentralen Beschaffung. Güter und Dienstleistungen, die im Anhang zur Verordnung aufgeführt sind, werden durch eine zentrale Beschaffungsstelle beschafft. Dienstleistungen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, werden dezentral beschafft (Art. 19).

Aufgrund des neuen Finanzausgleichs ist das ASTRA seit 2008 für den Bau und Unterhalt der Nationalstrassen zuständig. Dies generiert ein grosses Beschaffungsvolumen, sowohl im Baubereich, als auch im Dienstleistungs- und Güterbereich. Die Aufnahme des ASTRA als Mitglied der BKB wird durch die Aufführung als zentrale Beschaffungsstelle formell nachvollzogen. Der Anhang wurde entsprechend ergänzt.

Art. 10 Weitere Beschaffungsstellen

In dieser Bestimmung werden bestimmte Bundesstellen für die Beschaffung spezifischer Güter und Dienstleistungen als zuständig erklärt. So wird beispielsweise für Güter und Dienstleistungen für die humanitäre Hilfe die zuständige Stelle im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zur Beschaffungsstelle.

Die Bestimmung ersetzt teilweise die Regelung der dauernden Delegation nach Art. 7 Abs. 5 altOrg-VöB. Daneben ist die Möglichkeit einer dauernden Delegation durch die BKB unter den Voraussetzungen von Art. 15 weiterhin vorgesehen.

2. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Beschaffungsstellen

Art. 11 Strategisches und operatives Beschaffungsmanagement

Abs. 2 Bst a

Die zentralen Beschaffungsstellen sind verpflichtet, nach Möglichkeit marktgängige, genormte Güter unter Beachtung aller Aspekte der Nachhaltigkeit zu beschaffen. Damit werden die Grundlagen zur Erfüllung der bundesrätlichen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung ergänzt.

Bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) für die Verwaltung beachten sie die Vorgaben des zuständigen verwaltungsinternen Standardisierungsorgans (Informatiksteuerungsorgan (ISB) für die zivile Bundesverwaltung, Führungs- und Unterstützungsbasis der Armee (FUB) für den militärischen Bereich).

Abs. 2 Bst. c

Die zentralen Beschaffungsstellen schliessen Verträge für bestimmte Leistungen und über bestimmte Volumen mit Verlängerungs- oder Erweiterungsoptionen ab, von denen gegebenenfalls mehrere Bedarfsstellen profitieren können. Der Begriff "Rahmenverträge" wird nicht mehr verwendet.

Art. 12 Beschaffungscontrolling

Abs. 1 - 3

Ein effizientes Beschaffungscontrolling setzt die korrekte und vollständige Erfassung der Daten zum Vertragsmanagement Bund, zur Statistik Beschaffungszahlungen und zum Monitoring nachhaltige Beschaffung durch die Bedarfsstellen voraus. Die Pflichten der Bedarfsstellen in Zusammenhang mit dem Beschaffungscontrolling sind für die zentrale Beschaffung in Art. 17 und für die dezentrale Beschaffung in Art. 23 geregelt. Für jene Beschaffungen, welche die zentralen Beschaffungsstellen für sich selber tätigen, geben sie die Daten in ihrer Funktion als Bedarfsstelle ein.

Die zentralen Beschaffungsstellen sind dazu verpflichtet, das Beschaffungscontrolling durchzusetzen. Sie überwachen die Alimentierung der Daten, koordinieren ihre Massnahmen mit den Bedarfsstellen und erstellen konsolidierte Auswertungen. Sie leiten diese an das BBL weiter.

Die zentralen Beschaffungsstellen sind wie folgt zuständig: Das BBL ist für den zivilen, die armasuisse für den militärischen Bereich zuständig. Das ASTRA und die BRZ sind für Auswertungen in ihren jeweiligen Bereichen zuständig. Diese Zuständigkeiten für die Auswertungen betreffen jeweils sowohl zentrale wie auch dezentrale Beschaffungen.

Abs. 4

Das EFD kann auf Antrag der BKB die nötigen Ausführungsbestimmungen zum Beschaffungscontrolling erlassen.

Abs. 5

Verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Beschaffungscontrolling ist das BBL. Die Module sind als Ergänzung zu den Aus- und Weiterbildungen der Einkäufer konzipiert.

Art. 8 altOrg-VöB Informations- und Kommunikationsmittel

Da sich die Zuständigkeiten für die Beschaffung von IKT abschliessend aus dem Anhang ergeben, kann auf die Regelung von Art. 8 Abs. 1 und 2 altOrg-VöB verzichtet werden. Die Delegationsmöglichkeiten von Art. 8 Abs. 3 und 4 altOrg-VöB sind nun in Art. 14 Abs. 2 und 3 geregelt.

3. Abschnitt: Delegation von Beschaffungskompetenzen

Die Bestimmungen zu den Delegationen sind neu gegliedert. Ein neuer Abschnitt Delegation

von Beschaffungskompetenzen wird eingeführt, wodurch die Systematik klarer aufgezeigt wird. Die bisher in verschiedenen Kapiteln der altOrg-VöB sich befindenden Delegationsnormen sind im neuen 3. Abschnitt zusammengeführt, der abschliessend alle zulässigen Delegationsmöglichkeiten regelt. Damit einher geht eine neue Systematik mit Unterscheidung der Delegationen in befristete und dauernde (vgl. Art. 14 und 15 revOrg-VöB). Durch diese Trennung wird die Thematik klarer geregelt. Zudem wird den Delegationsmöglichkeiten ein neuer Artikel 13 vorangestellt, der die Grundsätze und Voraussetzungen für die Delegationen regelt.

Art. 13 Grundsätze

Der Artikel bezeichnet die Delegationsgrundsätze und -voraussetzungen. Ergänzt werden diese um die Verpflichtung der zentralen Beschaffungsstellen zur Führung eines Verzeichnisses der erteilten Beschaffungsdelegationen. Damit wird der Empfehlung der EFK entsprochen.

Der Artikel 13 gilt neu allgemein für alle Arten von Beschaffungsdelegationen. Eine Delegation ist nur möglich, wenn die Delegationsempfängerin über die nötigen Fachkenntnisse verfügt. Die Modalitäten der Delegation werden schriftlich festgehalten. Mit der Delegation ist eine Informationspflicht der Delegationsempfängerin über die durchgeführten Beschaffungen verbunden. Sobald ein effizientes Beschaffungscontrolling eingeführt ist, ist die Informationspflicht erfüllt, wenn die Delegationsempfängerin ihre Daten vollständig und korrekt in die drei Informatiksysteme eingibt.

Die zentrale Beschaffungsstelle prüft, ob die Delegationsempfängerin die beschaffungsrechtlichen Vorgaben einhält. Bei fehlenden Fachkenntnissen oder Verstössen gegen das Beschaffungsrecht widerruft die zentrale Beschaffungsstelle die Delegation.

Art. 14 Befristete Delegation

Der Artikel regelt alle Arten befristeter Delegationen, die bisher in den Artikeln 7 und 8 altOrg-VöB aufgeführt waren. Gemäss Abs. 1 können Spezialbeschaffungen, für die nicht potenziell mehrere Verwaltungseinheiten den gleichen Bedarf haben, befristet von den zentralen Beschaffungsstellen an die Bedarfsstellen delegiert werden.

In Abs. 2 wird präzisiert, dass das BBL im Bereich der Verwaltungs-IKT die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen an die Gruppe armasuisse, das ASTRA oder die Bundesreiszentrale delegieren kann. Im bisherigen Art. 8 Abs. 3 altOrg-VöB war nur von Verwaltungsinformatik- und Telekommunikationsmitteln die Rede. Es wird klargestellt, dass unter Mittel nicht nur Güter, sondern auch Dienstleistungen zu verstehen sind. Verzichtet wird auf die Bestimmung, wonach „das für die Festlegung von Bundesstandards zuständige Organ“ die Delegation genehmigen muss.

In Abs. 3 bleibt es bei der Einschränkung der Delegationsmöglichkeiten für die zentrale Beschaffungsstelle BBL im Bereich der Informatik, wonach nur unterhalb des Schwellenwertes Delegationen für Informatikdienstleistungen erteilt werden dürfen.

Art. 15 Dauernde Delegation

Der neue Art. 15 umschreibt die Voraussetzungen der dauernden Beschaffungsdelegation abschliessend. Damit wird den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung getragen, wonach ei-

ne periodische Wiederholung der Delegationsgesuche für materiell unveränderte Beschaffungsbedürfnisse keine Vorteile gegenüber einer dauernden Delegation bietet.

Abs. 1

Wenn eine zentrale Beschaffung gemäss Anhang nicht zweckmässig ist, können die zentralen Beschaffungsstellen die Beschaffung bestimmter Güter und Dienstleistungen dauernd einer Bedarfsstelle übertragen. Die BKB entscheidet über die dauernde Delegation.

Abs. 2

Gemäss Abs. 2 fallen neu auch die Fälle der Beschaffungsdelegationen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit unter die Kategorie der dauernden Delegationen (Art. 5 altOrg-VöB). Auch hier entscheidet die BKB.

Abs. 3

Für den Eskalationsfall wird in Abs. 3 festgehalten, dass das Generalsekretariat des EFD abschliessend über dauernde Delegationen nach Abs. 1 und 2 entscheidet.

4. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten der Bedarfsstellen

Art. 16 Bedarfsdeckung und -meldung

Die Bedarfsstellen decken ihren Bedarf an Gütern und Dienstleistungen bei den zentralen Beschaffungsstellen. Soweit es sich nicht um Güter aus Standardsortimenten handelt, führt die zentrale Beschaffungsstelle zur Deckung des Bedarfs ein individuelles Beschaffungsverfahren durch. Vorbehalten bleiben die Fälle, bei denen die Kompetenz zur Beschaffung der Bedarfsstelle oder einer anderen Stelle delegiert wurde.

Die zentralen Beschaffungsstellen sind grundsätzlich für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und des Vertrags zuständig. Da die Fachkenntnisse in Bezug auf die zu beschaffenden Güter und Dienstleistungen bei den Bedarfsstellen vorhanden sind, werden die zentralen Beschaffungsstellen bei dieser Aufgabe von den Bedarfsstellen unterstützt. Der Umfang der Mitwirkungspflicht der Bedarfsstellen ist abhängig von deren Fachwissen und Beschaffungskompetenz sowie der Komplexität der Beschaffung. Namentlich im Informatikbereich geht die Mitwirkungspflicht der fachkundigen Bedarfsstelle (z.B. BIT) weit. Die zentrale Beschaffungsstelle muss sich hier auf die Fachkenntnisse der Bedarfsstelle stützen können. Hingegen ist bei einer Beschaffung von Standardgütern (z.B. Büromaterial) das Fachwissen bei den zentralen Beschaffungsstellen vorhanden. Deshalb werden die Ausschreibungsunterlagen und der Vertrag im Wesentlichen von ihnen erstellt.

Kommt der wesentliche Beitrag für die Erstellung der Dokumente von der Bedarfsstelle, verwendet diese die von der zentralen Beschaffungsstelle zur Verfügung gestellten Vorlagen. Die Zuständigkeit für die Prüfung und Genehmigung der Dokumente verbleibt aber bei der zentralen Beschaffungsstelle.

Art. 17 Beschaffungscontrolling

In Abstimmung mit Art. 12 wird hier die Pflicht der Bedarfsstellen zur Eingabe der Daten in die Informatiksysteme zum Vertragsmanagement Bund, zur Statistik Beschaffungszahlungen und zum Monitoring nachhaltige Beschaffung des Bundes statuiert. Die Datenerhebung und -weiterleitung soll mit der zentralen Beschaffungsstelle koordiniert werden sowie korrekt und regelmässig erfolgen, so dass die Konsolidierbarkeit gewährleistet wird.

Die Pflichten der Bedarfsstellen in Zusammenhang mit dem Beschaffungscontrolling sind für die dezentralen Beschaffungen in Art. 23 geregelt.

Art. 18 Verfahren bei Differenzen

Abs. 2

Die Bestimmung über das Verfahren bei Differenzen bezüglich Beschaffungszuständigkeit wird präzisiert, indem das Generalsekretariat des EFD als Entscheidungsstelle genannt wird.

3. Kapitel: Dezentrale Beschaffung übriger Dienstleistungen

An der dezentralen Beschaffung von Dienstleistungen wird festgehalten. Mit Ausnahme der im Anhang genannten Dienstleistungen bleibt die Beschaffungskompetenz bei den einzelnen Bedarfsstellen. Die Koordinationsstellen sind aufgefordert, eine sinnvolle Bündelung der einzelnen Dienstleistungen und eine koordinierte Ausschreibung anzustreben. Diese Aufgaben werden durch das Beschaffungscontrolling erleichtert, das diesbezüglich auch als Führungsinstrument eingesetzt werden kann.

Art. 20 Koordination der dezentralen Beschaffung

Die dezentralen Beschaffungen sollen koordiniert durchgeführt werden. Deshalb werden für einzelne in Art. 21 genannte Dienstleistungen Koordinationsstellen bestimmt.

Art. 21 Koordinationsstellen

Die Absätze 1 und 2 entsprechen Art. 13 altOrg-VöB, die Absätze 3 und 4 Art. 12 Abs. 3 und 4 altOrg-VöB.

Art. 22 Bedarfsstellen

Die Koordinationsstellen stellen eine Bündelung der Auftragsvolumina sicher und schliessen Verträge ab, aufgrund derer die Bedarfsstellen die benötigten Dienstleistungen beziehen können.

Art. 23 Kompetenzen, Abläufe und Beschaffungscontrolling

Das Beschaffungscontrolling dient den Departementen und der Bundeskanzlei auch als Führungsinstrument. Durch die erhobenen Daten sind Aussagen über koordiniert beschaffte Dienstleistungen möglich. Auch für den Bereich der dezentralen Beschaffungen wird die Pflicht der Bedarfsstellen zur Eingabe der Daten zum Vertragsmanagement Bund, zur Statistik Beschaffungszahlungen und zum Monitoring nachhaltige Beschaffung des Bundes statuiert. Die zentralen Beschaffungsstellen sind für die Konsolidierung der Beschaffungsdaten sowohl bei zentralen wie dezentralen Beschaffungen jeweils für ihren Bereich zuständig. Sie leiten die Auswertungen an das BBL weiter.

Die Pflichten der Bedarfsstelle in Zusammenhang mit dem Beschaffungscontrolling bei der dezentralen Beschaffung ergeben sich aus Art. 17.

4. Kapitel: Beschaffungskonferenz des Bundes

Die Beschaffungskommission des Bundes wird umbenannt. Die Bezeichnung "Kommission" wird in der Regel für ausserparlamentarische Kommissionen verwendet. Die Abkürzung BKB bleibt unverändert. Der Begriff "Konferenz" bietet sich an, da die Schwesterorganisation im Baubereich, die KBOB, die Bezeichnung "Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren" trägt.

Art. 24 Aufgaben

Abs. 1

Bst. c: Die Internet Ausschreibungsplattform Simap.ch stellt den wichtigsten Berührungspunkt zwischen öffentlichen Auftraggebern und Anbietenden bzw. Auftragnehmenden dar. Dadurch, dass neben dem Bund auch alle Kantone und Gemeinden ihre öffentlichen Ausschreibungen auf Simap.ch publizieren, birgt die Internetanwendung erhebliches gesamtschweizerisches Harmonisierungspotential. Die Aufgabe, das Kompetenzzentrum Simap Bund zu führen, ist von strategischer Bedeutung und deshalb bei der BKB angesiedelt.

Bst. f: Nach Art. 15 Abs. 1 und 2 entscheidet die BKB über dauernde Delegationen. Die Aufgabenliste wird entsprechend ergänzt.

Bst. g: Die Koordination der Urheberrechtsabgaben innerhalb der allgemeinen Bundesverwaltung ist der BKB zugeteilt und dementsprechend bei den Aufgaben des Kompetenzzentrums Beschaffungswesen Bund (KBB) aufgehoben worden. Dies entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

Bst. i: Die strategische Bedeutung der Förderung der nachhaltigen Entwicklung ist unbestritten. Die Aufgabe der BKB, nachhaltige Beschaffung zu fördern, ist hier verankert.

Bst. k: Neu wird auch die Förderung, Unterstützung und Koordination der Bemühungen zur Korruptionsprävention durch die BKB statuiert.

Abs. 2

Die BKB behandelt primär Themen aus dem Bereich der Güter- und Dienstleistungsbeschaffung. Einige der Themen berühren ebenso Bauleistungen und Baudienstleistungen. Die bereits bestehende enge Zusammenarbeit mit der KBOB wird hier auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Art. 25 Organisation

Abs. 3

Da die BKB bisher analog zu ausserparlamentarischen Kommissionen behandelt wurde, waren die Erneuerungswahlen nach vier Jahren eine Selbstverständlichkeit. Da diese Vorgabe nun wegfällt, wird alle vier Jahre eine Erneuerungswahl rechtlich verankert. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Abs. 5

Die Aufnahme ständiger Gäste in die BKB unterstützt die gegenseitige Abstimmung in beschaffungsrechtlichen Themen.

5. Kapitel: Fachstellen und weitere Unterstützungsleistungen

1. Abschnitt: Kompetenzzentrum für das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 27

Bst. c

Das KBB setzt die durch die BKB beschlossenen Aus- und Weiterbildungskonzepte um. Bereits heute nehmen gelegentlich Teilnehmer von Beschaffungsorganisationen der anderen föderalen Ebenen an Kursen des KBB teil. Mit der Erwähnung der kantonalen und kommunalen Beschaffungsstellen als Adressaten von Aus- und Weiterbildungen des KBB wird zusätzlich zur Ermächtigung zur Erbringung gewerblicher Leistungen an Dritte (Art. 41a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt, FHG, SR 611.0) eine weitere Rechtsgrundlage für dieses Angebot geschaffen. Für die Erhebung von kostendeckenden Preisen ist der Erlass eines Tarifs nötig.

2. Abschnitt: Weitere Fachstellen und Unterstützungsleistungen

Art. 28 Fachstelle ökologische öffentliche Beschaffung

Die Fachstelle heisst neu „Fachstelle ökologische öffentliche Beschaffung“.

Bst. g

Die Fachstelle gehört der Fachgruppe Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung (RUMBA) an und befasst sich in diesem Zusammenhang mit Fragen der ökologischen öffentlichen Beschaffung. Mit der Nennung wird die rechtliche Grundlage geschaffen.

Art. 30 Unterstützungsleistungen bei Fragen zu Arbeitsbedingungen

Abs. 1 und 2

Die Direktion für Arbeit des SECO berät wie bisher die zentralen Beschaffungsstellen und Bedarfsstellen nach Bedarf bei Fragen zur Beachtung von Arbeitsbedingungen bei der Erbringung von Dienstleistungen im Inland und der Beachtung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei der Erbringung von Dienstleistungen im Ausland.

Abs. 3

Das SECO kann den Informations- und Erfahrungsaustausch zum Thema sozialverträgliche Beschaffung im In- und Ausland fördern sowie beim Schulungsangebot des KBB mitwirken. Es kann so weit als möglich seine Instrumente und seine eingesetzten Standards mit denjenigen der andern Bundesstellen sowie der Kantone und Gemeinden harmonisieren.

Art. 31 Unterstützungsleistungen bei Fragen zur Gleichstellung von Frau und Mann

Abs. 1

Wie bereits heute berät das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) die zentralen Beschaffungsstellen und Bedarfsstellen nach Bedarf bei Fragen zur Lohngleichheit zwischen Frau und Mann.

Abs. 2

Das EBG informiert die entsprechende je nach Thema interessierte Stelle über die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit. Dies kann zum Beispiel die BKB, die zentrale Beschaffungsstelle, die Bedarfsstelle oder das im Vertragsverhältnis zum Bund stehende Unternehmen betreffen.

6. Kapitel: Weitere Zuständigkeiten und Pflichten der beteiligten Stellen

Art. 23 altOrg-VöB Vertrag und allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Bestimmung von Art. 23 altOrg-VöB ist in Art. 29 VöB enthalten und somit hier obsolet.

Art. 35 Aufbewahrung der Unterlagen

Weitergehende Bestimmungen ergeben sich namentlich aus dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA, SR 152.1), Art. 31 Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006 (FHV, SR 611.01) und Art. 962 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220).

Der Wortlaut der Bestimmung spricht von einer Aufbewahrungspflicht der zentralen Beschaffungsstelle und der Bedarfsstelle. Hiermit ist jedoch nicht gemeint, dass alle Unterlagen von beiden Stellen aufzubewahren sind. Jede Stelle bewahrt ihren Teil der Unterlagen auf: die Bedarfsstelle die fachtechnischen Dokumente (Bsp: Bedarfs-, Markt- und Produktanalysen, Berechnungen des Auftragswerts) und die zentrale Beschaffungsstelle die beschaffungsrechtlichen Unterlagen (Bsp: beschaffungsrechtliche Abklärungen).

Aus Praktikabilitätsgründen werden die Ausschreibungsunterlagen und der Vertrag von beiden Stellen aufbewahrt, sind diese doch auch bei der Vertragserfüllung von Relevanz.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Übergangsbestimmung

Die Umsetzung eines effizienten Beschaffungscontrollings orientiert sich an den Betriebs- und Projektplänen für bereits bestehende, sich im Aufbau befindende und allenfalls noch zu erstellende Instrumente. Die Departemente und die Bundeskanzlei richten bis zum 31. Dezember 2015 ein effizientes Beschaffungscontrolling ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die notwendigen Prozesse und Instrumente vorliegen und die Ausbildungen erfolgt sein. Die restlichen Bestimmungen der revidierten Org-VöB sind sofort anwendbar.

Die Federführung obliegt dem EFD.

C.) Erläuterungen zum Anhang

Anhang - Güter und Dienstleistungen, für deren Beschaffung die zentralen Beschaffungsstellen zuständig sind

Die Aufnahme des ASTRA als zentrale Beschaffungsstelle wird auch im Anhang sichtbar. Der Anhang ist durch eine Spalte mit dem Titel "Bundesamt für Strassen" und durch entsprechende Zeilen ergänzt worden.